

# Spinnstube

07.01.2025



Im Jahr 2025 jährt sich der Bauernkrieg zum 500. Mal, weshalb dieses Ereignis im neuen Jahr öfter thematisiert werden dürfte. So war er auch bei uns ein Thema in der ersten Spinnstube. Egon Kirschner berichtete, wie Kulsheim davon betroffen und auch wie Götz von Berlichingen in die Ereignisse eingebunden war.

04.02.2025



In der zweiten Spinnstube berichte Egon Kirschner an Hand des im Heimatbuch einzusehenden Dokumentes über die Auswirkungen des Bauernkrieges auf Kulsheim. Text im Folgenden:

## **Das Ende des Bauernkrieges 1525 und seine Folgen für die Stadt Kilsheim und seine Dorfschaften im Amt Kilsheim Uissigheim, Eiersheim, Hundheim und Richelbach**

Text: Egon Kirschner

In einer der wenigen erhaltenen Urkunden aus der Zeit des Bauernkrieges, der Ende Mai/Anfang Juni 1525 mit der Schlacht am Turmberg in Königshofen und der Niederlage des Bauernheeres im Kampf um die Würzburger Festung endete, wird von den Folgen für die Stadt und seine Dörfer ausführlich berichtet. (Heimatbuch von Kilsheim Band 1 Seiten 92/93 und 94/95 – die beiden Doppelseiten der Urkunde und die mittelalterliche sprachliche Übertragung der Unterwerfungsartikel).

Durch das Heer der Fürsten, vertreten durch den Schwäbischen Bund, wurde nach der Niederschlagung der Kämpfe, die vollkommene Unterwerfung der Ausständischen Städte und dazugehörigen Dörfer verlangt.

In der besagten Kilsheimer Urkunde von Fronleichnam 1525 sind alle Konsequenzen genauestens beschrieben.

Die Urkunde trägt den Titel: „Unterwerfungsartikel“ und ist als Brief an den „gnedigsten Herrn Cardinal und Ertzbischoffen zu Meintz , seiner fürstlichen Gnaden Statthalter und das Thumcapyttel“ (Domkapitel) gerichtet. Über zwanzigmal wird der gnädigste Herr Erzbischof in dieser Weise angesprochen, sein Name aber nie erwähnt, nämlich: Albrecht, Kardinal, Markgraf von Brandenburg, Erzbischof und Kurfürst, der dieses Amt von 1514 bis 1545 innehatte. Begründung ist, dass die Urkunde für alle folgenden Herrscher gelten sollte, also nicht personenbezogen war.

Das eigene Schuldbekenntnis beginnt mit dem Eingeständnis, sich um die österliche Zeit dem „Hellen Haufen“, der Bauernschaft des Neckartals und des Odenwalds angeschlossen zu haben, die Herrschaft angegriffen und „Stett, Schlos und Flecken“ erobert und sogar zum Teil „ausgebrandt und geblendert“ zu haben.

„Seiner Churfürstlichen Gnaden Schlos und Kellerey zu Külßheim“ habe man Gewalt angetan und es „zu Handen genomen“. Man habe merklichen Schaden und Verwüstungen darin angerichtet. Man habe eine größere Menge an Wein, Frucht, Hausrat und „ander Provision“ (Geld, Waffen) daraus entwendet.

Das Tor an der hinteren Brücke habe man zugemauert, einen Pfeiler abgebrochen und den kurfürstlichen Keller (Finanzverwalter) zu einem ungebührlichen Vertrag und Geldzahlung gezwungen.

Im Text folgt die vollkommene Unterwerfung unter die Forderungen des Schwäbischen Bundes, vertreten durch „Georg Truchsess zu Walpurg , Obrist des Bundes und Freiherrn von Hutten, Ritter und Feldhauptmann des Bundes. Die Unterwerfung galt auch für alle Familienmitglieder, für die Zukunft und bezog den gesamten Besitz der Aufständischen mit ein.

Die Artikel in der Unterwerfungsurkunde umfassen folgenden Sätze. Wir haben „für uns und alle unsere Erben und Nachkommen folgendt Punct und Artikel globt, geschworen, uns verpflichtet und verschriben und thun das hiermit wissentlich in Crafft dis Brieffs.“

Verpflichtungen in der Urkunde (Brief) mit dem Titel „Unterwerfungsartikel“

1. Treueverpflichtung: Wir wollen „getrew (treu), hold (wohlgesonnen) und gehorsam“ sein.
2. Einhaltung aller bisherigen Verpflichtungen: Schaden vom Stift fernhalten, „alles das thun und leisten sollen und wollen, wie von alther herkommen und wir zu thun schuldig sein.“
3. Verzicht auf weitere Proteste: „nicht mehr auffwerfen oder entporen (empören) außs keinerlei Ursach und Bewegung (Grund).“
4. Aufgabe aller Verpflichtungen aus dem Bündnis mit dem Hellen Haufen (Aufständischen). Es sollen „jegliche Verschreybung und Verbüntnus mit allen Puncten und Articeln, Innhaltungen und Meynungen, die mit dem Hellen Haufen ingegangen, stracks todt, auffgehoben und absein , was bedeutet, dass alle Zusagen für alle Zeiten ungültig und aufgehoben sein sollen.
5. Zahlungsabsage gegenüber dem Hellen Haufen. Alle Zusagen über Geldleistungen sind erloschen.
6. Absage an jegliches Aufbegehren gegenüber dem Kurfürsten und dem Domkapitel. Selbst heimliche Versammlungen schließen die Unterzeichner aus. Jeglicher Schaden an kurfürstlichem Eigentum oder dem des Domkapitels wird ausgeschlossen und soll auch für alle Nachfolger im Amt gelten. Nie wieder Aufstände! Keine öffentlichen Aufrufe mehr!
7. Abgabe aller Waffen an den Bündnis - Hauptmann: „Harnisch, Wehre als Buchsen groß und klein, Pulver, alle lange Wehre, es seien Messer, Tegen (Degen), Helmparten (Hellebarden), Spis und was zur Wehr gehört oder gebraucht werden mag“ und die Verpflichtung „kheins mehr kouffen, haben oder tragen ohne Verwilligung (Einwilligung) unseres gnedigsten Churfürstlichen Herrn oder Statthalters oder Bevelchhabers.“
8. Verlust aller Privilegien und Freiheiten: Sie werden wegen der Übertretung der Rechte durch Aufruhr („Überfahrung“) aller Privilegien und Freyheiten entsetzt“ (beraubt).
9. Auflösung aller Verbände und Bruderschaften: Es sollen aufgehoben sein: „alle Brüderschafft, Zunfft, Vier/theil oder ander Versamlung und Unterredung zu Külßheim und bei uns in Dorffschaften.“ Erlaubnis zur Abhaltung nur durch die Genehmigung der Obrigkeit.

10. Ende der Schlüsselgewalt: „Wir wellen alle Schlüssel zu den Thoren und Thürmen der Stadt Külßheim und benanter Flecken der Obrigkeit überantworten.“  
Kostenübernahme für Schlüssel für die Torwachen.
11. Anzeigepflicht gegenüber Missetätern und auch flüchtigen Übeltätern: Rückkehrende Übeltäter „gefenglich annehmen und dem Amptman übergeben (Festnehmen von Rückkehrern), verbunden mit Güterverlust und Verlust des persönlichen Eigentums.
12. Überwachung der verdächtigen Wohnung durch die Einwohner, um eine heimliche Rückkehr zu verhindern.
13. Verpflichtung zu Zins- und Abgaben: „Hinfürter wellen wir alle jerliche Zins, Rente (jährliche Zahlungen z.B. an Pfarrer), Gült (Steuern/Abgaben für gepachtete Grundstücke), Zehendt gros und klein (Großvieh/Frucht und Geflügel/Eier), Zol (bei hoheitlichem Gebietswechsel) und Gefelle (Abgaben, Erträge und Einkünfte) gutwillig, volkumlich (vollständig) und unwidersetzlich wie sich gepürt außrichten und bezalen“.
14. Versprechen alle Dienstleistungen (Frondienst) „gehorsamlich thun und leisten“.
15. Güterrückgabe nach widerrechtlicher Aneignung.
16. Entschädigung und Schadensersatz für gestohlenen Wein, Frucht und anderer Güter aus kurfürstlichen Besitz (aus Weinkeller und Zentscheune), welcher von dort „genommen, außgetrunken und verwüst“ worden ist.
17. Versprechen, alle obigen Punkte für sich, seinen Erben und allen Nachkommen per Eid und sogar bei Verlust des eigenen Seelenheils „steedt, trewlich, vestigklich und unverspruchlich zu halten“.
18. Erneuerung des Treueschwurs dem gnädigsten Herrn Kurfürsten zu Mainz und dem Domkapitel gegenüber, verbunden mit der Bitte um Verzeihung. Es heißt in der Urkunde: „Wir wellen gegen unseren gnedigsten Herrn von Meintz als unserem natürlichen regierenden Herrn, dem Thumcapittel als unsern gnedigen Erbherrn, derselben Nachkommen und Ertzstift Meintz underthenigklich, gehorsamlich und trewlich halten, wie fromen Leuteten gebürt, alle Arglist und Geverde hierinn außgeschlossen“.

Die Urkunde, die als Brief gestaltet ist, endet mit der Beschreibung, wie die Echtheit durch entsprechende Siegelung bestätigt wird. Der Bürgermeister und der Rat der Stadt haben „uns Insigel an diesen Brief für die gantz Gemein zu Kulßheim gehangen“. Für die Dorfschaften, die keine eigenen Siegel besaßen, siegelte auf Bitten derselben stellvertretend der ehrbare und treue Wolf von Harten (Hardheim?), Amtmann zu Külßheim.

Die Unterwerfungsurkunde endet mit dem Datum: „der (Brief) geben ist zu Külßheim uff unsers Herrn Fronlychnamstag seiner Gepurt tusentfunffhundert unnd im funfunndzwentzigsten Jahre“, was dem Jahr 1525 entspricht.

Von alters her fällt Fronleichnam auf den Donnerstag nach Trinitatis, 10 Tage nach Pfingsten und 60 Tage nach Ostern. Das bedeutet, der Fronleichnamstag 1525 fiel auf den 15. Juni des Jahres. Somit wurde die Urkunde wenige Tage nach der Niederschlagung der Aufstände Ende Mai/Anfang Juni 1525 verfasst und bereits am 15. Juni 1525 durch die anhängenden Siegel beglaubigt und damit rechtsgültig.